

RS Vwgh 2005/1/20 2004/07/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §55 Abs2;

Rechtssatz

Der gegenüber dem Bf ergangene bloße Hinweis der belBeh auf die bis zur Entscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unklare Rechtslage stellt noch keine förmliche Mitteilung nach § 55 Abs. 2 VwGG des Inhaltes dar, dass die säumige Behörde aus diesem Grund mit der Entscheidung zuwarten werde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070169.X03

Im RIS seit

06.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at